

Neufassung der Satzung der Hl. Geistspitalstiftung

Gremium:	Hauptausschuss Plenum	Öffentlichkeitsstatus:	nicht öffentlich
Tagesordnungspunkt:	HA 8 PLE öff.	Zuständigkeit:	Referat 2
Sitzungsdatum:	HA 12.12.2022 PLE 16.12.2022	Stadt Landshut, den	21.11.2022
Sitzungsnummer:	HA 30 PLE 34	Ersteller:	Frau Janker Frau Dinauer

Vormerkung:

Die Satzung der Hl. Geistspitalstiftung Landshut wurde zuletzt am 07.07.2017 neu erlassen. Neben den laufenden Veränderungen durch Grundstücks(ver)käufe seit 1970 hatte die Einführung der Anlagenbuchhaltung bei der Hl. Geistspitalstiftung größere Auswirkungen auf die Darstellung des Grundstockvermögens. Daher wurde im Rahmen des Neuerlasses die Anlage zur Satzung als Übersicht zum Grundstockvermögen vollständig neu aufgesetzt. Die Anlage zur Satzung wurde seitdem jährlich mit den aktuellen Werten fortgeschrieben.

Im Rahmen der Prüfung der Jahresrechnungen und Jahresabschlüsse 2012 bis 2018 durch den Bayerischen Kommunalen Prüfungsverband (BKPV) wurden einige Prüfungsfeststellungen zur bisherigen Darstellung des Grundstockvermögens getroffen (vgl. Anlage 1). Zentraler Kritikpunkt war dabei die Tatsache, dass in der bisherigen Darstellung des Grundstockvermögens auch fremdfinanzierte Anteile enthalten waren, welche somit der grundsätzlichen Bedingung, dass das Grundstockvermögen eigenfinanziert sein muss, nicht genügen. Das Grundstockvermögen der Hl. Geistspitalstiftung wird in der Anlage zur Stiftungssatzung definiert. Um die Prüfungsfeststellungen der Textziffern 1b), c) und d) umzusetzen, musste daher die Anlage zur Satzung überarbeitet werden. Die Textziffern 1 a) und 1 e) wurden bereits umgesetzt. Die Vorstellung des gesamten Prüfungsberichts und dessen konkrete Abarbeitung erfolgt im Rechnungsprüfungsausschuss.

Die Anlage zur Satzung ist Teil dieser. Um eine Änderungssatzung zu vermeiden und wieder ein einheitliches Dokument zu erhalten, hat man sich dazu entschlossen, die Satzung neu zu fassen. In diesem Zuge wurden im Satzungstext kleinere redaktionelle Änderungen vorgenommen.

Die jeweiligen Anpassungen können der Anlage 2 entnommen werden.

Da ein Neuerlass der Satzung erst nach Genehmigung der Regierung von Niederbayern möglich ist, wurde die Änderung der Stiftungssatzung im Vorfeld mit der Regierung von Niederbayern als Stiftungsaufsicht abgestimmt. Die Genehmigung durch die Regierung erfolgt allerdings erst nach Beschlussfassung im Plenum. Stiftungsrechtlich bestehen seitens der Regierung von Niederbayern jedoch keine Einwände zu den vorgenommenen Anpassungen.

Der geplante Neuerlass wurde weiter mit der Stiftungsverwaltung, dem besonderen Vertreter der Stiftung, dem Verwaltungsbeirat der Hl. Geistspitalstiftung, dem Rechtsamt und dem Finanzamt abgestimmt und deren Einverständnis mit der Neufassung der Satzung eingeholt.

Die Neufassung der Satzung der Hl. Geistspitalstiftung wurde bereits im Haushaltsausschuss am 10.11.2022 vorberaten und dem Plenum zur Annahme empfohlen. Der entsprechende Beschluss dazu ist der Anlage 3 zu entnehmen.

Beschlussvorschlag

Dem Plenum wird empfohlen zu beschließen:

1. Vom Bericht des Referenten wird Kenntnis genommen.
2. Mit der Neufassung der Satzung der Hl. Geistspitalstiftung wurden die Prüfungsfeststellungen des BKPV abgearbeitet.
3. Der Erlass der vom Referenten vorgelegten, erläuterten und einen Bestandteil dieses Beschlusses bildenden Satzung einschließlich der aktualisierten Anlage (Übersicht zum Grundstockvermögen zum 31.12.2021) für die Hl. Geistspitalstiftung Landshut wird beschlossen.

Anlagen:

- Anlage 1: Auszug aus dem Bericht des BKPV zur überörtlichen Prüfung der Jahre 2012 bis 2018
- Anlage 2: Entwurf der Neufassung der Satzung der Hl. Geistspitalstiftung inkl. der neuen Anlage zum Grundstockvermögen zum 31.12.2021
- Anlage 3: Beschluss des Haushaltsausschusses vom 10.11.2022 zu TOP 1